

Geschäftsordnung

für die Betriebsleitung der Stadtwerke Geisenheim

Der Magistrat der Hochschulstadt Geisenheim hat am 25. Mai 2016 aufgrund § 2 Abs. 3 des Eigenbetriebsgesetzes folgende Geschäftsordnung für die Betriebsleitung der Stadtwerke Geisenheim beschlossen:

§ 1

Grundsätze der Betriebsführung

- (1) Die Betriebsführung der Stadtwerke Geisenheim obliegt der Betriebsleitung im Rahmen des Eigenbetriebsgesetzes, der Betriebssatzung und dieser Geschäftsordnung in eigener Zuständigkeit und Verantwortung.

Jeder Betriebsleiter trägt die Mitverantwortung für die gesamte Betriebsführung des Eigenbetriebes. Die Betriebsleiter sind verpflichtet, vertrauensvoll zusammenzuarbeiten und sich gegenseitig über wichtige Geschäftsvorgänge zu unterrichten.

- (2) Sie haben den Eigenbetrieb wirtschaftlich und sparsam zu führen.

§ 2

Die Aufgaben der Betriebsleitung

- (1) Gemeinsame Aufgaben der Betriebsleiter:
- Beachtung der Wirtschaftlichkeit des Betriebes und der einzelnen Betriebszweige,
 - Abstimmung und Einigung über Personalplanung,
 - Abstimmung und Einigung über die Vorlagen an die Betriebskommission. In der Betriebskommission vertritt der jeweils sachlich zuständige Betriebsleiter die Vorlagen,
 - Abstimmung bei der Aufstellung von Organisationsverfügungen und Dienstanweisungen sowie Überwachung der Ausführung,

- Vorbereitung und Abschluss von Verträgen über den Bezug von Wasser und Material,

- (2) Dem Ersten Betriebsleiter obliegt die Leitung des Eigenbetriebes. Er bedient sich hierzu des Fachbereiches Finanzwesen sowie des Fachbereiches Bauen, Planen, Umwelt der Stadt und bei Bedarf weiterer städtischer Fachbereiche.

Sein Geschäftsbereich umfasst insbesondere:

- Kaufmännische Betriebsleitung,
- Aufstellung und Vorlage des Wirtschaftsplanes und der fünfjährigen Finanzplanung,
- Vorlage des Jahresabschlusses, einschließlich Jahresbericht, Anlagennachweis und Erfolgsübersicht,
- die nach Gesetz erforderliche Berichterstattung vor der Betriebskommission,
- Vermögens- und Finanzwirtschaft und die Überwachung der Liquidität nach Maßgabe der Richtlinien der Betriebskommission,
- Organisation der Verwaltung und die Beobachtung der Kostenentwicklung
- Überwachung und Steuerung des Betriebsablaufs,
- Mitwirkung bei Personalentscheidungen.

- (3) Dem weiteren Betriebsleiter obliegt die technische Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Sein Geschäftsbereich umfasst insbesondere:

- Planung und Bau von Neuanlagen,
- Betrieb und Unterhaltung der technischen Anlagen,

75. Ergänzungslieferung

- Überwachung und Steuerung des Bezuges von Wasser,
- Einsatz und Ausbildung der Außendienstmitarbeiter.

§ 3
Weisungsbefugnis

Die Betriebsleiter sind für alle Bediensteten ihres Geschäftsbereiches weisungsbefugt.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Mai 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung außer Kraft.

Geisenheim, den 26. Mai 2016

Der Magistrat der
Hochschulstadt Geisenheim

Frank Kilian
Bürgermeister